



AZ: 207.63

G e b ü h r e n s a t z u n g **über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die** **Betreuungsangebote der Gemeinde Reute**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Reute am 20.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde betreibt die Schulkindbetreuung an der Eichmattenschule außerhalb der stundenplanmäßigen schulpflichtigen Zeiten (Pflichtunterricht) als freiwillige Einrichtung. Damit bietet die Gemeinde Reute den Eltern ein attraktives Angebot zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Unterrichtszeiten in der Eichmattenschule beginnen mit der 1. Stunde um 7:50 Uhr und enden mit der 6. Stunde um 13 Uhr.

In der Schulkindbetreuung werden Kinder betreut, welche die Klassen 1 - 4 der Eichmattenschule in Reute besuchen.

§ 1 **Gebührenpflicht**

1. Die Gemeinde erhebt nach dieser Satzung Gebühren für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote
 - a) Verlässliche Grundschule
 - b) Mittagessen
 - c) Hausaufgabenbetreuung/flexible Nachmittagsbetreuung
 - d) der Ferienbetreuung
2. Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchten oder nicht.
3. Die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote ist aus organisatorischen Gründen nur mit Einzugsermächtigung (SEPA – Lastschriftverfahren) vom Bankkonto möglich.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist.
2. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, die das Kind zu dieser Einrichtung angemeldet haben.
3. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

1. Die Gebühr entsteht zum Zeitpunkt der Aufnahme.
2. Die Benutzungsgebühren werden jeweils im Voraus bis spätestens 5. des Monats im SEPA-Lastschriftverfahren durch die Gemeinde Reute (Kasse) eingezogen.
3. Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. In Sonderfällen kann der Betreuungsplatz durch den Träger für bis zu 3 Monate kostenfrei stillgelegt werden. Auf die Regelungen in § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 7 und § 7 Abs. 4 bis 6 wird verwiesen.
4. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist sie auch für die Ferienzeit und bei behördlicher Schließung von weniger als 4 Wochen zu bezahlen.

§ 4 Anmeldung/Abmeldung

1. Eine Anmeldung für neue Kinder soll für das neue Schuljahr bis zum 30.06. jeden Jahres mit dem Anmeldeformular bei der Gemeindeverwaltung erfolgt sein.
2. Erfolgt keine Abmeldung während des laufenden Schuljahres, ist der Betreuungsplatz automatisch weiter gebucht bis entweder
 - a) der Betreuungsplatz abgemeldet wird oder
 - b) das Kind nach der 4. Klasse die Schule verlässt

Ausnahme: für den Fall, dass die Betreuungsplätze nicht mehr ausreichend sind, behält sich die Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht vor, um die Vergabe der Plätze anhand der nachgewiesenen Arbeitstätigkeit beider Eltern/des alleinerziehenden Elternteils vornehmen zu können.

3. Eine Neuanmeldung während des laufenden Schuljahres ist mit einer Frist von 14 Tagen zum 1. jeden Monats im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich.

4. Eine Änderung der Buchungszeit bzw. Variante kann mit einer Frist von 4 Wochen zum 31.12. und 31.03. im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € erfolgen.
5. Die Eltern können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich bei der Gemeinde Reute zum 31.12., 31.03. und 31.07. eines Schuljahres abmelden.
6. In Einzelfällen kann der Träger ein Kind vom Betreuungsangebot ausschließen, wenn es
 - a) durch sein Verhalten nachhaltig stört oder
 - b) wenn die zu entrichtende Betreuungsgebühr für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.
7. Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz bzw. die Möglichkeit der Teilnahme am Mittagessen, besteht nicht.
8. Die Anmeldung, Änderung oder Abmeldung für die Betreuungsblöcke bei der Gemeinde Reute hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
9. Die Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt online über das Portal <https://reute.feripro.de/> und noch zusätzlich über ein Anmeldeformular.

§ 5

Gebühren für die Verlässliche Grundschule

1. Die Gemeinde bietet für die Schulkinder eine Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule an. Die Betreuungszeiten sind von 07:30 Uhr bis 8:35 Uhr und von 12:10 Uhr bis 13:00 Uhr und als Verlängerung bis 13:30 Uhr möglich.

Es werden folgende Optionen angeboten:

- a. **Variante 1:** Buchung von 5 Einheiten in der Zeit von 7:30 – 13:00 Uhr (5 x morgens oder mittags nach Wahl)
 - b. **Variante 2:** Buchung von 10 Einheiten in der Zeit von 07:30 – 13:00 Uhr (Mo. – Fr. jew. 1. + 6. Std.)
 - c. **Verlängerung Kernzeit** von 13:00 – 13:30 Uhr
2. Die Benutzungsgebühren sind für 11 Monate (der Monat August ist gebührenfrei) zu entrichten und betragen für

a. Variante 1:	monatlich 24,00 Euro
b. Variante 2:	monatlich 46,00 Euro
c. Verlängerung Kernzeit:	monatlich 12,00 Euro
 3. Anmeldung von einzelnen Tagen ist nicht möglich.

4. Besuchen mehrere Kinder einer Familie (im gleichen Haushalt gemeldet) gleichzeitig die verlässliche Grundschule, wird die Benutzungsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50 % ermäßigt.
5. In Sonderfällen (besondere Notlage) kann der Bürgermeister die Gebühr ermäßigen oder erlassen. Bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes (z.B. Krankheit, Abwesenheit) ist der volle Betrag weiterzuzahlen, solange der Platz für das Kind freigehalten werden soll.
6. Die Gebühr nach Nummer 2 ist in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz freigehalten wird. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Benutzungsgebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen bzw. auszusetzen.

§ 6

Gebühren für den Mittagstisch

1. Es besteht für die Schulkinder von Montag bis Freitag von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr die Möglichkeit der Betreuung mit Mittagessenverpflegung. Das Essen wird von einem externen Catering zubereitet.
2. Die Betreuung beim Mittagstisch sowie das warme Mittagessen kosten pro Monat 89,00 Euro.
3. Einzelne Mittagessen werden nicht abgerechnet. In der Kalkulation wurde bereits berücksichtigt, dass (z.B. krankheitsbedingt) im Durchschnitt 1 Tag pro Monat kein Essen benötigt wird. In diesem Fall muss das nicht benötigte Essen bis spätestens 8:00 Uhr abgemeldet werden. Wer sein Kind nicht für den Mittagstisch entschuldigt und das Essen daraufhin entsorgt werden muss, bekommt dieses Essen in Höhe des zu diesem Zeitpunkt aktuellen Preises des Caterers in Rechnung gestellt.
4. In Härtefällen (z.B. Lebensmittelintoleranz, Lebensmittelallergie oder Betreuungsaufwand) kann die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen die monatlichen Gebühren für das Mittagessen bzw. die Mittagessenbetreuung gesondert festlegen.
5. Die Abbuchung erfolgt jeden Monat bis spätestens 5. vom Konto des/der Erziehungsberechtigten.
6. Die Benutzungsgebühr ist für 11 Monate (der Monat August ist gebührenfrei) zu entrichten.
7. Die Gebühr nach Nummer 3 ist in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz freigehalten wird. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Benutzungsgebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen bzw. auszusetzen.

§ 7

Gebühren für die Hausaufgabenbetreuung

1. Die Gemeinde bietet für die **Schulkinder** eine Hausaufgabenbetreuung von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr an.
2. Die Benutzungsgebühren sind **für 11 Monate** (der Monat August ist gebührenfrei) zu entrichten.
3. Die Kosten der Hausaufgabenbetreuung betragen **pro Monat 36,00 Euro**.
4. Besuchen mehrere Kinder einer Familie (im gleichen Haushalt) gleichzeitig die Hausaufgabenbetreuung, wird die Benutzungsgebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 50 % ermäßigt.
5. Die Gebühren nach Nummer 3 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz freigehalten wird. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat kann die Benutzungsgebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig ermäßigt bzw. ausgesetzt werden.
6. In Sonderfällen (besondere Notlage) kann der Bürgermeister die Gebühr ermäßigen oder erlassen. Bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes (z.B. Krankheit, Abwesenheit) ist der volle Betrag weiterzuzahlen, solange der Platz für das Kind freigehalten werden soll.

§ 8

Gebühren für die Ferienbetreuung

1. Die Gemeinde bietet für Schulkinder eine Ferienbetreuung in bestimmten Wochen der Schulferienzeiten an. Diese Termine und die jeweiligen Anmeldestichtage werden am Anfang des Jahres bekannt gegeben.
2. Die Betreuungszeiten sind von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr.
3. Die Kosten der Ferienbetreuung betragen **75,00 €/Woche**.
4. Sind weniger als 5 Kinder für die Ferienbetreuung bis zum Stichtag angemeldet, findet keine Ferienbetreuung statt.
5. Beträgt die Betreuungszeit in der Ferienwoche **nur 4 Tage**, so betragen die Kosten der Ferienbetreuung **60,00 €/Woche**.
6. Sind in der Ferienbetreuung auch Geschwisterkinder angemeldet, so wird dem 2. angemeldeten Kind 5 €/Woche weniger berechnet.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 8 zum 01.10.2023 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuungsangebote der Gemeinde Reute an der Eichmattenschule Reute (Grundschule) im Rahmen
 - der Verlässlichen Grundschule
 - des Mittagessens
 - der Hausaufgabenbetreuung / flexible Nachmittagsbetreuung
 - der Ferienbetreuungvom 29.07.2021 außer Kraft. § 8 der Satzung (Gebühren für die Ferienbetreuung) tritt abweichend davon zum 30.09.2023 außer Kraft.

Reute, den 20. Juli 2023


Michael Schlegel
Bürgermeister



Rechtlicher Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Reute, den 20. Juli 2023


Michael Schlegel
Bürgermeister



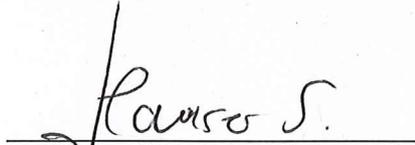
Öffentliche Bekanntmachung:

Veröffentlichung auf Homepage: 25.07.2023

Hinweis im Amtsblatt: 27.07.2023

Anzeige an das Landratsamt Emmendingen: 25.07.2023

Reute, den 24.07.2023


Sabine Hauser
Hauptamtsleitung